

Kai-Oliver Klauck/ Claus Stegmann
(Hrsg.)

Basel III

Vom regulatorischen Rahmen zu einer
risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
vielen Dank, dass Sie dieses E-Book erworben haben. Damit Sie das Produkt optimal nutzen können, möchten wir Sie gerne auf folgende Navigationsmöglichkeiten hinweisen:

Die Verlinkungen im Text ermöglichen Ihnen eine schnelle und komfortable Handhabung des E-Books. Um eine gewünschte Textstelle aufzurufen, stehen Ihnen im Inhaltsverzeichnis und im Register als Link gekennzeichnete Kapitelüberschriften bzw. Seitenangaben zur Verfügung.

Zudem können Sie über das Adobe-Digital-Editions-Menü »Inhaltsverzeichnis« die verlinkten Überschriften direkt ansteuern.

Erfolgreiches Arbeiten wünscht Ihnen
der Schäffer-Poeschel Verlag

Kai-Oliver Klauck/Claus Stegmann (Hrsg.)

Basel III

**Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten
Gesamtbanksteuerung**

2012
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

e-book ISBN 978-3-7992-6599-7

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2012 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt/Melanie Frasch
Satz: Johanna Boy, Brennborg

August 2012

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

Geleitwort

Lange wurde der rasanten Veränderung der Finanzmärkte in der öffentlichen Diskussion wenig Beachtung geschenkt. Die regulatorischen Änderungen waren nicht nur ein lästiges Thema, sondern es wurde oftmals auch an deren Notwendigkeit gezweifelt. Seit 2008 ist die Brisanz der Thematik nahezu schlagartig in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Die deutsche Aufsicht hat in ihrer Nachkriegsgeschichte gut funktioniert und etwaige Krisen nahezu geräuschlos auffangen können. Dass die Finanzkrise nun auch in den Medien starken Widerhall findet, zeigt, wie schwer sie wiegt. Seit 2008 ist es unser Anliegen, das Vertrauen in die Finanzmärkte zurückzugewinnen.

Alle beteiligten Akteure sehen sich mit Szenarien konfrontiert, die lange Zeit als undenkbar galten. Der Umgang damit ist daher eine enorme Herausforderung. Dennoch kann festgestellt werden, dass die Überwindung der Situation und das Verhindern zukünftiger Unsicherheiten sehr wohl möglich ist. Durch die neuen Regelwerke Basel III und CRD IV bzw. CRR kann nicht nur die Aufsicht, sondern auch die Gesellschaft mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Auf europäischer Ebene ist eine der wichtigsten Neuerungen die Vereinheitlichung der aufsichtlichen Anforderungen durch die Veröffentlichung der EU-Verordnung CRR. Mit dem Status als Verordnung folgen die europäischen Aufsichtsbehörden letztlich nur dem fortgeschrittenen Harmonisierungsprozess auf politischer Ebene. Die CRR wird im internationalen Umfeld als ein wichtiges Signal aufgenommen und etabliert sich als Vorreiter für die US-amerikanischen Regelwerke.

Zudem wird in der CRD IV und der CRR die Notwendigkeit einer makroprudenziellen Aufsicht reflektiert. Dies gestattet nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zum eigenverantwortlichen Einsatz von makroprudenziellen Instrumenten. Um systemische Risiken im Finanzsystem angemessen berücksichtigen und adressieren zu können, sind daher entsprechende Kalibrierungen der regulatorischen Kennziffern möglich.

Parallel zu Basel III und CRR findet eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften und eine Modernisierung des Meldewesens statt. Über die starke Abhängigkeit der Risikokennzahlen von Bilanzierungsgrößen wirkt sich die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften auch auf die aufsichtlichen Kennzahlen aus. Die Modernisierung des Meldewesens folgt dem Integrationsgedanken von Basel III durch eine Vereinheitlichung bzw. Angleichung des Meldewesens auf europäischer Ebene.

Eine wichtige allgemeine Neuerung ist, dass mit Basel III und CRR weitere Risiken in den Fokus der Aufsicht rücken. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang, dass dem Liquiditätsrisiko künftig der gleiche Stellenwert zugewiesen wird wie den anderen kanonischen Risikoarten Kreditrisiko, Marktpreisrisiko und Operationelles Risiko.

Eine weitere neue aufsichtliche Kennzahl stellt die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) dar, bei der das Eigenkapital einer Bank in das Verhältnis zu den (nicht risikogewichteten) Aktiva und den außerbilanziellen Geschäften gesetzt wird. Damit soll zum einen der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Zum anderen soll mit dieser ergänzenden Kennziffer ein Korrektiv zu den möglichen Fehlern der risikobasierten Mindesteigenkapitalermittlung durch die Banken einbezogen werden, die aus Schwächen der bankinternen Risikomodelle resultieren.

Es ist zu erwarten, dass diese neuen Kennzahlen in Kombination mit einer Stärkung der Eigenmittelbasis insgesamt die Solidität des Finanzwesens und damit das Vertrauen in die Finanzmärkte stärken werden.

Als eine zentrale allgemeine Lehre aus den vergangenen Finanzkrisen drängt die Aufsicht auf ein stärker integratives Denken und Handeln.

Die vorliegenden Beiträge diskutieren, was ein gutes Vorgehen in der Krise sein könnte. Ich wünsche diesem Buch viele Leser, die zu wichtigen Akteuren im Geiste von Basel III werden. Je konsequenter die internationale Reformagenda implementiert und in die Praxis umgesetzt wird, umso optimistischer können wir der aktuellen Situation begegnen. Damit kann das Bankensystem gestärkt aus der Krise herausgehen und die Aufsicht in einem stabilen Rahmenwerk effizient agieren.

Frankfurt am Main, im März 2012

Dr. Andreas Dombret*

* Dr. Andreas Dombret ist seit 2010 Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank und dort u.a. für Finanzstabilität zuständig. Zuvor arbeitete er bei der Deutschen Bank, der US-Investmentbank JP Morgan und der Bank of America.

Vorwort der Herausgeber

Der eine oder andere mag sich fragen, warum wir uns entschieden haben, die vorliegende Monographie in der Mitte des Jahres 2012 zu publizieren. Immerhin bedeutet dies, dass das Erscheinungsdatum somit bereits vor Ende der Gesetzgebungsverfahren liegt. Dies betrifft sowohl die supranationalen EU-Vorgaben als auch die Umsetzung in das deutsche Kreditwesengesetz. Damit besteht die Möglichkeit, dass gewisse Aussagen dieses Buches im Verlauf der Zeit keinen Bestand haben werden.

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Zielsetzung der Monographie: Wir haben die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie und von Basel II in nationales Recht seit Mitte der 1990er-Jahre in verschiedenen Funktionen intensiv begleitet. Seit den ersten Verlautbarungen des Baseler Komitees zu Basel III beschäftigen wir uns mit den anstehenden Neuerungen und sehen in den neuen Vorgaben ein tragendes Leitmotiv – **die Integration**. Zum einen werden durch Basel III die unterschiedlichen Metriken viel stärker zusammenwachsen z.B. indem das Eigenkapital nicht nur im Solvabilitätskoeffizient, sondern auch bei den neuen Liquiditätskennziffern LCR/NFSR sowie der Leverage Ratio wesentlichen Einfluss hat. Zum anderen findet eine viel stärkere Verzahnung mit anderen Disziplinen der Banksteuerung, wie zum Beispiel der externen Rechnungslegung, dem internen Risikomanagement sowie der Corporate Governance statt.

Basel III-Umsetzungsprojekte, die diese integrativen Aspekte nicht im Blick haben, werden sehr wahrscheinlich dazu führen, dass nach Abschluss der Projekte Folgeaktivitäten nötig werden, um die notwendige Integration ex post wiederherzustellen. Daher haben wir den Erscheinungstermin bewusst früh gewählt, um allen Beteiligten in Basel III-Umsetzungsprojekten (intern wie extern) rechtzeitig die inhärenten Paradigmen von Basel III nahe zu bringen. Bei allen Unsicherheiten, die in den Umsetzungsprojekten aufkommen werden, können diese Paradigmen den notwendigen Rahmen bilden, um auch ohne finale regulatorische Vorgaben zielgerichtete Entscheidungen zu treffen.

Der erste in sich geschlossene Block führt über allgemeine Betrachtungen in das Thema ein. Das Kapitel ›Aufsichtsrecht und internationale Rechnungslegung‹ beleuchtet, in welcher Weise die externe Rechnungslegung nach IFRS und die regulatorische Risikomessung nach Basel III einander beeinflussen werden. Im Rahmen des Kapitels ›Themenlandkarte‹ werden alle Themen des Buches in einen gemeinsamen, größeren Kontext gebracht und den Kapiteln des Buches zugeordnet. Das Kapitel ›Integrative Betrachtungsweisen‹ stellt alle integrativen Aspekte aus Basel III zusammen.

Der zweite Block des Buches beschäftigt sich mit den zentralen Metriken der Risiko- und Kapitalmessung aus Basel III. In den Kapiteln ›Regulatorische Eigenmittel‹, ›Forderungen gegenüber Zentralen Kontrahenten‹, ›Modelle zur integrierten Betrachtung von Marktpreisrisiko und Kreditrisiko‹, ›Liquiditätsrisikomanagement – LC, NSFR und darüber hinaus‹, ›Risikokonzentrationen‹ sowie ›Leverage Ratio‹ werden alle Aspekte umfassend erläutert.

Der dritte Block des Buches betrachtet die Auswirkungen von Basel III auf die Risikosteuerung. Das Kapitel ›Implikationen für die Gesamtbanksteuerung‹ beleuchtet, wie die neuen Anforderungen aus Basel III im ICAAP berücksichtigt werden können und unterstreicht die Notwendigkeit einer Steuerung nach Going Concern-Gesichtspunkten. Das Kapitel ›Prozyklizität‹ befasst sich damit, welche Herausforderungen die Zyklizität der Ökonomie mit sich bringt und welche Ansätze zum Umgang mit diesen Herausforderungen bestehen. Den Abschluss dieses Blocks bildet das Kapitel ›Stresstests und Wirkungsketten‹,

welches neben einer zusammenfassenden Darstellung der etablierten Stresstestverfahren den relativ jungen Ansatz der Wirkungsketten erläutert.

Der Block Risikodarstellung wird durch das Kapitel ›Risikodarstellung‹ abgedeckt.

Der letzte Block des Buches untersucht die Auswirkung von Basel III auf die Organisation, die Prozesse und die Infrastruktur einer Bank. Den Anfang macht das Kapitel ›Risikokultur‹, in dem betrachtet wird, wie die Corporate Governance passend zu Basel III aussehen könnte. In den Kapiteln ›Allgemeine IT-Architektur- und Softwarekonzepte‹, ›Transformation in die IT einer Bank‹ sowie ›Semantische, methodische und prozessuale Integration‹ werden wichtige Aspekte für eine gelungene Umsetzung von Basel III in der IT dargestellt. Den Abschluss macht das Kapitel ›Basel III und die Interne Revision‹.

Dass diese Monographie rechtzeitig zur Umsetzung von Basel III erscheinen konnte, ist dem unermüdlichen Einsatz vieler Menschen geschuldet, denen wir an dieser Stelle danken möchten.

Als erstes gilt unser Dank den Mitarbeitern des Verlags Schäffer-Poeschel, insbesondere Herrn Katzenmayer, dafür, dass sie den Titel in ihr Programm aufgenommen und uns jederzeit in bester Art und Weise unterstützt haben.

Als nächstes gilt unser Dank selbstverständlich den Autoren, die – neben ihrer anstrengenden beruflichen Tätigkeit – die Artikel erstellt haben und dafür einen beträchtlichen Teil ihrer Freizeit geopfert haben.

Ebenso danken wir den vielen Gutachtern der Artikel, die mit ihren Anmerkungen die Qualität der Artikel noch einmal verbessert und ähnlich wie die Autoren ihre private Zeit dafür geopfert haben.

Abschließend danken wir namentlich Susanne Maeting und Dr. Markus Thiele für die gelungene Organisation der Bucherstellung. Sie haben es geschafft, mit viel Fingerspitzengefühl den Autoren die notwendigen kreativen Freiräume zu geben, aber auch den notwendigen Druck zu erzeugen, so dass alle Zeitpläne eingehalten wurden.

Köln, im April 2012

Dr. Kai-Oliver Klauck*, Claus Stegmann**

* Dr. Kai-Oliver Klauck ist Partner der ifb group. Seine Hauptarbeitsgebiete sind die Fach- und IT-Beratung in den Bereichen Risikomanagement, Aufsichtsrecht/Meldewesen sowie der Corporate Governance.

** Claus Stegmann ist Vorstand und Partner der ifb group. Er beschäftigt sich seit Anfang der 1990er-Jahre mit der Konzeption und Umsetzung von Fragen der Banksteuerung sowie dem aufsichtlichen Meldewesen und der internationalen Rechnungslegung von Kreditinstituten.

Inhaltsübersicht

Geleitwort	V
Vorwort der Herausgeber	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Allgemeine Betrachtungen	1
Aufsichtsrecht und internationale Rechnungslegung	
<i>Claus Stegmann</i>	3
Themenlandkarte	
<i>Rainer Merkt/Markus Thiele</i>	23
Integrative Betrachtungsweisen	
<i>Stefan Grossmann/Markus Thiele</i>	29
Risiko- und Kapitalmessung	53
Regulatorische Eigenmittel nach Basel III	
<i>Steffen Maier</i>	55
Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten	
<i>Christian Schmid-Eickhoff</i>	81
Modelle zur integrierten Betrachtung von Marktpreisrisiko und Kreditrisiko	
<i>Christoph Peters</i>	99
Liquiditätsrisikomanagement – LCR, NSFR und darüber hinaus	
<i>Volker Liermann</i>	117
Risikokonzentrationen	
<i>Stefan Großmann/Christoph Schwer</i>	141
Leverage Ratio	
<i>Michael Herrmann/Jens Gabriel</i>	159
Risikosteuerung	179
Implikationen für die Gesamtbanksteuerung	
<i>André Wilch/Uwe Maes</i>	181

Prozyklizität <i>Jana Gubalová/Daniel Pott</i>	197
Stresstests und Wirkungsketten <i>Kai-Oliver Klauck/Christoph Wünnemann</i>	213
Risikodarstellung	237
Risikodarstellung <i>Juliana Müller</i>	239
Organisation, Prozesse und Infrastruktur	255
Risikokultur <i>Monika Kerbl/Kai-Oliver Klauck/Norbert Lanter</i>	257
Allgemeine IT-Architektur- und Softwarekonzepte <i>Michael Adam/Jens-Peter Jensen</i>	285
Transformation in die IT einer Bank <i>Marek Ristock</i>	299
Semantische, methodische und prozessuale Integration – Theoretisch-konzeptionelle Ansätze und ihre Anwendung in Banken <i>Rainer Merkt</i>	311
Basel III und die Interne Revision <i>Michael Amberg/Robert Dey</i>	347
Stichwortverzeichnis	363

Abkürzungsverzeichnis

BIAN	Banking Industry Architecture Network e.V.
BIS	Bank for International Settlements
BOM	Business Object Model
BPML	Business Process Modeling Language
BPMN	Business Process Model and Notation
Bsp.	Beispiel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CBT	Convertible Bonds Trading
CCF	Credit Conversion Factor
CCP	Central Counterparty
CDS	Credit Default Swaps
CEBS	Europäische Ausschuss der Bankenaufsichtsbehörde
CIO	Chief Information Officer
CPSS	Committee on Payment and Settlement Systems
CRD	Capital Requirements Directive
CRM	Comprehensive Risk Measure
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustments
CWM	Common Warehouse Metamodel
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
DWH	Data Warehouse
EAD	Exposure at default
EAI	Enterprise Application Integration
EBA	European Banking Authority
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EVA	Economic Value Added
FASB	Financial Accounting Standards Board
FMVRStärkG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht
FSA	Financial Services Authority
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	high quality liquid asset
i. a.	im allgemeinen
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
ICAAP	Internal Capital Adequacy and Assessment Process
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IFRS	International Financial Reporting Standards
i. H. v.	in Höhe von
IMM	Interne-Modelle-Methode

IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IRB	Internal ratings-based
IRBA	Internal ratings-based approach
IRC	Incremental Risk Charge
IT	Informationstechnologie
ITS	Implementing Technical Standards
KPI	key performance indicators
KRI	key risk indicators
KWG	Kreditwesengesetz
LaR	Liquidity-at-Risk
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LDA	Loss Distribution Approach
LGD	Loss Given Default
LR	Leverage Ratio
LVaR	Liquidity Value-at-Risk
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MDA	Model Driven Architecture
NASA	National Aeronautics and Space Administration
NSFR	Net Stable Funding Ratio
o. g.	oben genannt
OMG	Object Management Group
OTC	over-the-counter
PD	Probability of default
QIS	Qualitätsinformationssystem
RAROC	Risk Adjusted Return on Capital
RMS	Risikomanagementsystem
RORAC	Return on Risk Adjusted Capital
RSF	Required Stable Funding
RWA	Risk Weighted Asset
SA	Standardised approach
SFT	Securities Financing Transactions
SIFI	Systemically Important Financial Institution
SOA	Service oriented Architecture
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SPV	Special Purpose Vehicles
u. a.	unter anderem
UNIFI	Universal Financial Industry Message Scheme
USD	US-Dollar
u. U.	unter Umständen
VaR	Value-at-Risk
z. B.	zum Beispiel

Allgemeine Betrachtungen

Aufsichtsrecht und internationale Rechnungslegung

*Claus Stegmann**

Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Abhängigkeiten zwischen Basel III und IAS 39/IFRS 9
 - 2.1 Neue Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung
 - 2.2 Ausgewählte Wechselwirkungen im Überblick
 - 2.3 Neue Rechnungslegungsvorschriften und Solvabilität
 - 2.3.1 Einflussfaktoren auf das Eigenkapital
 - 2.3.2 Einflussfaktoren auf die risikogewichteten Aktiva
 - 2.4 Leverage Ratio
 - 2.5 Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR
- 3 Interne Steuerung im Spannungsfeld von Basel III und IFRS 9
- 4 Fazit und Ausblick
Literatur

* Claus Stegmann ist Vorstand und Partner der ifb group. Er beschäftigt sich seit Anfang der 1990er-Jahre mit der Konzeption und Umsetzung von Fragen der Banksteuerung sowie dem aufsichtlichen Meldewesen und der internationalen Rechnungslegung von Kreditinstituten.

1 Einleitung

Die Motivation für die als Basel III¹ bekannten Vorschriften und den weitestgehend daraus abgeleiteten Inhalten des Legislativvorschlages der Europäischen Kommission mit dem Titel »Capital Requirements Directive IV« (kurz: CRD IV) ist im Wesentlichen die Stärkung der Kapital- und Liquiditätsbasis von Kreditinstituten. Parallel zur Umsetzung von Basel III und der CRD IV gilt für Kreditinstitute, die bisher die Bilanzierungsregeln des IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung) anwenden, dass diese auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2015 beginnen, IFRS 9 berücksichtigen müssen. Neben einer Annäherung zwischen IFRS (International Financial Reporting Standards) und den US-GAAP (engl. United States – Generally Accepted Accounting Standards) steht hierbei insbesondere die Vereinfachung gegenüber den als komplex geltenden Regelungen des IAS 39 im Vordergrund.

Die Umsetzung von Basel III ist für die Kreditwirtschaft mit erheblichen Anstrengungen im Hinblick auf prozessuale, methodische und organisatorische Veränderungen verbunden. Diese Veränderungen von Basel II hin zu Basel III führen aber auch zu Wechselwirkungen mit den Bereichen der internationalen Rechnungslegung und vor allem auch mit der internen Steuerung von Kreditinstituten. So ist es noch heute weit verbreitete Praxis, dass die im Folgenden aufgeführten Bereiche der Steuerung, also die Risiko- und die Ertragssteuerung nach internen und externen Vorgaben, relativ unabhängig konzipiert und prozessiert werden.

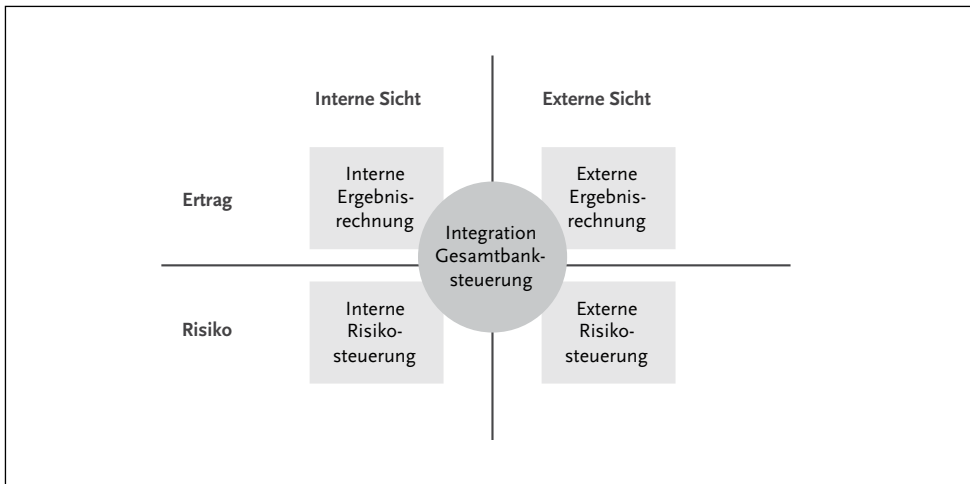


Abbildung 1: Integrierte Gesamtbanksteuerung

Im Folgenden werden sich ergebende Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen Aufsichtsrecht und internationaler Rechnungslegung vor dem Hintergrund des aktuellen

1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme. Dezember 2010/Juni 2011.

Umsetzungsstandes von IFRS 9 und Basel III aufgezeigt. Neben den sich daraus ergebenden direkten Abhängigkeiten wird darüber hinaus deutlich gemacht, inwieweit die neuen regulatorischen Anforderungen die strategische und operative Steuerung von Kreditinstituten verändern werden.

2 Abhängigkeiten zwischen Basel III und IAS 39/IFRS 9

2.1 Neue Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung

Als Reaktion auf die weltweite Finanz- und Kapitalmarktkrise haben die Staats- und Regierungschefs der G-20-Nationen im September 2009 auf ihrem Treffen in Pittsburgh (USA) notwendige Schritte zur Stärkung des internationalen Finanzmarktregulierungssystems formuliert, um künftige globale Finanz- und Kapitalmarktkrisen zu vermeiden. Eine wesentliche Forderung richtete sich dabei an die internationale Rechnungslegung. Das International Accounting Standard Board (IASB) sowie das Financial Accounting Standard Board (FASB) erhielten den Auftrag, einen einzigen Satz hochwertiger, weltweit gültiger Rechnungslegungsstandards im Rahmen ihres unabhängigen Standardsetzungsprozesses zu entwickeln und ihr Harmonisierungsprojekt bis Mitte 2011 abzuschließen.

Die Vertreter der G-20-Nationen haben im November 2011 auf ihrem Gipfel im französischen Cannes ihre damals kommunizierte Erwartungshaltung nochmals bekräftigt. Insbesondere wurden die Notwendigkeit einer Verbesserung der Bilanzierungsregeln für Finanzinstrumente sowie der erfolgreiche Abschluss des Konvergenzprojektes von IASB und FASB in deren Bedeutung herausgehoben.

Die bis dato anzuwendenden Vorschriften des IAS 39 (Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten) sollen sukzessive in drei Phasen abgelöst werden und schließlich in den neuen Standard IFRS 9 münden. Dabei handelt es sich um folgende Phasen:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten²
- Phase 2: Wertminderung von Finanzinstrumenten (Impairment)³
- Phase 3: Bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)⁴

Die Entwicklung der drei Phasen ist dabei unterschiedlich weit gediehen. Während bzgl. der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten bereits ein endgültiger Standard in Gestalt des IFRS 9 (2009) und eine Ergänzung um Sachverhalte im Zusammenhang mit

2 IFRS 9 (November 2009) und IFRS 9 (Dezember 2010); zuletzt im Dezember 2011 durch »Mandatory Effective Date IFRS 9 and Transition Disclosures (Amendments to IFRS 9 (2009), IFRS 9 (2010) and IFRS 7)« geändert und ergänzt.

3 Der letzte Standardentwurf des IASB zu IFRS 9 (Phase II) »Financial Instruments – Impairment (Supplement to ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment)« vom Januar 2011 wurde scharf kritisiert. Derzeit wird ein sog. Three Buckets Approach auf Grundlage einer Expected Loss-Methodik entwickelt. Ein neuer Re-Exposure Draft wird im zweiten Halbjahr 2012 erwartet.

4 Hier liegt bislang ausschließlich ein Standardentwurf für das Micro Hedge Accounting vor (ED/2010/13). Ein Standardentwurf bzw. Diskussionspapier zum Macro Hedge Accounting folgt voraussichtlich im dritten oder vierten Quartal 2012.

finanziellen Verbindlichkeiten durch IFRS 9 (2010) existieren, werden insbesondere Phase 2 (Impairment) und Phase 3 (Hedge Accounting) noch kontrovers diskutiert.⁵

Die stark verzögerte Umsetzung von IFRS 9 drückt sich auch durch Anpassungen des Erstanwendungszeitpunktes aus. Während IFRS 9 ursprünglich erstmals auf Geschäftsjahre angewendet werden sollte, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen, wurde den Verzögerungen durch das IASB Rechnung getragen und vorgeschlagen, die Erstanwendung um zwei Jahre auf den 01.01.2015 zu verschieben. Darüber hinaus wurden die bisherigen Anforderungen an einen Vergleichszeitraum (Parallelphase IAS 39/IFRS 9 für den Zeitraum 01.01.–31.12.2014) verworfen. Zum Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 wird eine Überleitungsrechnung IAS 39/IFRS 9 gefordert.

Eine EU-Anerkennung von IFRS 9 ist bislang nicht erfolgt. Man darf davon ausgehen, dass diese erst mit Abschluss aller drei Phasen des IFRS 9 ausgesprochen wird.⁶

In Phase 2 wurden bislang zwei Standardentwürfe veröffentlicht, die teilweise auf erhebliche Kritik gestoßen sind. Allerdings zeichnet sich inzwischen ab, dass es zu einem Paradigmenwechsel kommt. Das bisherige IAS 39-Modell der eingetretenen Verluste (Incurred Loss Model) wird aller Voraussicht nach durch einen sogenannten Three Buckets Approach ersetzt, dem das Konzept des Expected Loss zugrunde liegt.

Eine Impairment-Logik auf Grundlage von Expected Losses könnte zukünftig tendenziell dazu beitragen, die prozyklische Wirkung des bisherigen Incurred-Loss-Ansatzes abzumildern (siehe auch Artikel Prozyklizität). Nach dem Incurred-Loss-Ansatz werden Wertberichtigungen erst gebildet, wenn das Ausfallereignis eingetreten ist und der finanzielle Vermögenswert keine Erträge mehr abwirft. Dies belastet besonders in Wirtschaftskrisen die Bilanzen der Kreditinstitute und damit verbunden die zur Verlustabdeckung verfügbare Kapitalbasis. Auch wenn über die Totalperiode beide Ansätze die Bilanzen gleichermaßen belasten, führt die Expected-Loss-Methode dennoch dazu, dass zukünftig zu erwartende Ausfälle früher als Wertberichtigungen bilanziell wirksam werden. In wirtschaftlich erfolgreichen Zeiten führt dies zu einer Begrenzung des sich ausweitenden gesamtwirtschaftlichen Kreditvolumens, während in Phasen volkswirtschaftlicher Schwäche Einschränkungen in der Kreditvergabe durch die Kreditinstitute begrenzt werden.⁷

Durch die Neuregelungen des Standardentwurfs zum Hedge Accounting (ED/2010/13) können sich für die Kreditinstitute aufgrund der erweiterten Designationsmöglichkeiten Potenziale ergeben, einen größeren Teil ihrer ökonomischen Sicherungsbeziehungen im Rechnungswesen abzubilden. Entscheidende Veränderungen sehen die Neuregelungen insbesondere im neuen Effektivitätsbegriff vor. So müssen die Banken angepasste Effektivitätskriterien operationalisieren und einen veränderten Beurteilungs- und Adjustierungsprozess für Sicherungsbeziehungen implementieren. Die größte Aufgabe für Kreditinstitute besteht aber darin, Rechnungswesen und Risikomanagement enger zu verknüpfen – und

5 Am 15. November 2011 hat das IASB vorläufig entschieden, dass »limited modifications« an IFRS 9 vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2012 ein Standardentwurf veröffentlicht. Unter Umständen werden u. a. Anpassungen bei der Klassifizierung von debt instruments vorgenommen.

6 Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der IAS/IFRS ist ihre Anerkennung (»Endorsement«) durch die Europäische Union. Durch Anerkennung der IAS/IFRS durch die Europäische Kommission werden die Standards automatisch zu nationalem Recht.

7 Seite 26, Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht, 2011. Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken.

etwa das Risikomanagement in die Aktivitäten zur Effektivitätsbeurteilung und zum Rebalancing zu integrieren.⁸

Das für Kreditinstitute immens wichtige Thema des Portfolio- bzw. Macro Hedge Accounting wurde zeitlich mehrmals aufgeschoben.

Die neuen Vorschriften gemäß IFRS 9 für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sehen nur noch zwei Kategorien vor – Amortised Cost (fortgeführte Anschaffungskosten) und Fair Value (beizulegender Zeitwert). Um einen finanziellen Vermögenswert und speziell Fremdkapitalinstrumente als Amortised Cost klassifizieren zu können, bedarf es der kumulativen Erfüllung von zwei Kriterien – dem Geschäftsmodell und dem Zahlungsstromkriterium.⁹ Derivative Finanzinstrumente und Eigenkapitalinstrumente sind hingegen immer als Fair Value zu klassifizieren.¹⁰ Die Fair Value-Änderungen sind i. d. R. ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auszuweisen. Bei Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, kann ein einmaliges und unwiderrufliches Wahlrecht ausgeübt werden, um Fair Value-Änderungen ergebnisneutral im Other Comprehensive Income (OCI) – also im Eigenkapital – auszuweisen.¹¹ Fremdkapitalinstrumente müssen hingegen kumulativ bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Zahlungsstromereigenschaften und des zugrundeliegenden Geschäftsmodells, in dem diese gesteuert werden, erfüllen, um eine Klassifizierung als Amortised Cost aufrechterhalten zu können.¹² Die Klassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten folgt mit Ausnahme der ausgeübten Fair Value-Option (Ausweis bonitätsinduzierter Fair Value-Änderungen im Eigenkapital) weitestgehend den bisherigen Regelungen aus IAS 39.

Das Zahlungsstromkriterium als Voraussetzung für eine Klassifizierung als Amortised Cost ist dann erfüllt, wenn die vertraglichen Vereinbarungen eines finanziellen Vermögenswertes an festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen führen, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen des ausstehenden Kapitals und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt.¹³ Zinszahlungen stellen dabei ein Entgelt für den Zeitwert des Geldes und das übernommene Ausfallrisiko dar.¹⁴ Sofern die vertraglichen Zahlungsströme ein Entgelt auch für andere Komponenten darstellen (bspw. Wandlungsrechte von Fremdkapital in Eigenkapital, bedingte Endvergütungen, variable Entgelte, bestimmte Rückzahlungs-/Kündigungsoptionen, spezielle Ausprägungen von Währungswechsoptionen sowie spezielle Non-recourse-Finanzierungen, etc.), führt dies zwangsläufig zu einer Fair Value-Klassifizierung.¹⁵

8 Vgl. Fuß, Eric; Kunert, Alexander: Handlungsbedarf – Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 2012, 2/2012, 82 / S. 28

9 IFRS 9.4.1.1 i. V.m. IFRS 9.4.1.2.

10 Gemäß IFRS 9.5.7.5 existiert ein einmaliges, unwiderrufliches Wahlrecht, wonach bei Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken dienen, ein Ausweis der Fair-Value-Änderungen im Other Comprehensive Income (OCI) – also ein erfolgsneutraler Ausweis der Fair-Value-Änderungen im Eigenkapital – erfolgen kann.

11 IFRS 9.5.7.5.

12 IFRS 9.4.1.1 i. V.m. IFRS 9.4.1.2.

13 IFRS 9.4.1.2(b).

14 IFRS 9.4.1.3.

15 IFRS 9.B4.1.7ff.

Das Geschäftsmodellkriterium erfüllt eine Klassifizierung als Amortised Cost, wenn die finanziellen Vermögenswerte auf Basis eines Geschäftsmodells gesteuert werden, dessen Zielsetzung darin besteht, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen.¹⁶

Sofern ein Portfolio von finanziellen Vermögenswerten und dessen Wertentwicklung mit dem Ziel gesteuert wird, Zahlungsströme aus dem Verkauf der Vermögenswerte zu erzielen, ist ein Geschäftsmodell »Halten« nicht gegeben und somit eine Klassifizierung als Fair Value angezeigt. Das Gleiche gilt für Portfolien von finanziellen Vermögenswerten, die aktiv gesteuert werden, um aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (bspw. Änderungen der Credit Spreads oder der Renditekurven) entsprechende Erträge zu realisieren. Führt die Zielsetzung des Kreditinstituts zu aktiven Käufen und Verkäufen und das Institut steuert die Finanzinstrumente, um Gewinne durch Zeitwertänderungen zu erzielen, ist ein Geschäftsmodell »Halten« ebenso unzulässig.¹⁷

Die Geschäftsmodelle werden dabei nicht auf Einzelgeschäftsebene, sondern auf einer höheren Aggregationsebene (z. B. auf Ebene eines Portfolios) durch das Senior Management des Unternehmens festgelegt und orientieren sich an der tatsächlichen Steuerung.¹⁸ Wenngleich Verkäufe aus einem Portfolio mit einem zugrunde liegenden Geschäftsmodell »Halten« grundsätzlich unzulässig sind, sieht IFRS 9 sog. Ausnahmetatbestände vor, bei denen Veräußerungen vor Endfälligkeit das Geschäftsmodellkriterium nicht verletzen. Zu diesen sog. Ausnahmetatbeständen zählen beispielsweise Verkäufe, wenn ein finanzieller Vermögenswert nicht mehr länger den Investment-Richtlinien (bspw. aufgrund einer verschlechterten Bonität) des Kreditinstituts entspricht oder Liquidität für Investitionen benötigt wird. Sollte in einem Berichtszeitraum allerdings mehr als eine geringe Anzahl von unregelmäßigen Verkäufen durchgeführt werden, muss zwangsläufig eine Überprüfung der Klassifizierung des entsprechenden Geschäftsmodells dahingehend erfolgen, ob die Verkäufe mit der Zielsetzung des Geschäftsmodells, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen, im Einklang stehen.¹⁹ Sollte sich die Zielsetzung eines Geschäftsmodells im Zeitverlauf verändert haben, muss als Konsequenz eine Reklassifizierung aller diesem Geschäftsmodell zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte des Portfolios erfolgen. Bei einem nicht mehr aufrecht zu erhaltenen Geschäftsmodell »Halten« müsste folgerichtig eine Reklassifizierung aller diesem Geschäftsmodell und Portfolio zugeordneten finanziellen Vermögenswerte von Amortised Cost hin zum Fair Value erfolgen. In der Folge müssten Fair Value-Änderungen erfolgswirksam in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ausgewiesen werden. Dies wiederum führt dazu, dass die GuV sowie das bilanzielle Eigenkapital stärker schwanken.

Während die Analyse des Zahlungsstromkriteriums insbesondere bei Darlehen im Bereich der Spezialfinanzierungen sowie aufgrund ihres hohen Individualisierungsgrades im Bereich der Firmenkundenfinanzierungen auch aufgrund fehlender systemseitiger Abbildungen entsprechender Merkmale sehr zeitintensiv sein kann (hier bedarf es einer Erweiterung des Neue-Produkte-Prozesses um IFRS 9-Gesichtspunkte), gehen die wesentlichen Steuerungsimpulse zur Vermeidung einer Fair Value-Bewertung vom Geschäftsmodellkri-

16 IFRS 9.4.1.1(a) i. V. m. IFRS 9.4.1.2(a) und IFRS 9.B4.1.1.

17 IFRS 9.B4.1.5 und IFRS 9.B4.1.6.

18 IFRS 9.B4.1.2 i. V. m. IFRS 9.B4.1.1.

19 IFRS 9.B4.1.3.

terium aus. Die Abgrenzung der Beurteilungseinheiten (Segmente, Portfolien) hat entsprechend der Definition der Geschäftsmodelle (»Halten« bzw. »Nicht-Halten«) zu erfolgen.

Bereits heute sollten strategische Entscheidungen, die mit der Ausrichtung der Steuerung von Portfolios verbunden sind, vor dem Hintergrund der neuen Regelungen des IFRS 9 getroffen werden. Zu nennen sind hier unter anderem Entscheidungen zur Segmentierung, die Implementierung einer kennzahlenbasierten Steuerung oder die Ausgestaltung der Strategien in Abbauportfolios.²⁰

Der Verbindung zwischen einer nach MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) festzulegenden und nachhaltigen Geschäftsstrategie und dem jeweiligen IFRS 9-Geschäftsmodell fällt dabei eine Schlüsselrolle zu. Auch wenn die IFRS 9-Geschäftsmodelle voraussichtlich auf einer anderen Aggregationsebene festgelegt werden, sollte zumindest eine Ableitung der Geschäftsmodelle aus den Geschäftsstrategien angestrebt werden.

Sofern innerhalb einer Geschäftsstrategie nach MaRisk Portfolien mit unterschiedlichen Halteintentionen nach IFRS 9 vorgesehen sind, sollte dies in der Strategiedokumentation nach MaRisk berücksichtigt werden. Bei der nach MaRisk regelmäßig vorzunehmenden Überprüfung der Geschäftsstrategie sollten auch die Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle nach IFRS 9 gewürdigt werden.²¹

Unabhängig von der beschriebenen Überprüfung des Geschäftsmodell- bzw. Zahlungsstromkriteriums und der entsprechenden Ableitung der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswertes, haben Kreditinstitute beim erstmaligen Ansatz ein unwiderrufliches Wahlrecht, für eben diese Finanzinstrumente eine Fair Value-Option auszuüben, sofern diese einen sogenannten accounting mismatch vermeidet bzw. verringert.²²

Wenngleich aktuelle Diskussionen im Rahmen der sog. Limited Improvements²³ zeigen, dass womöglich nochmals Änderungen an Inhalten der IFRS 9 (Phase 1) vorgenommen werden könnten, zeigen die bisherigen Neuregelungen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, dass – bedingt durch IFRS 9 und gegenüber IAS 39 – die neuen Klassifizierungsprozesse mitsamt den unterschiedlichen Bewertungsansätzen und Ausweisregelungen das IFRS-Zahlenwerk als Grundlage für aufsichtliche Aspekte sowie das Meldewesen beeinflussen können. Im Falle eines zunehmenden Fair Value-Accountings schwanken die Bilanzwerte von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten entsprechend stärker, was entsprechende Steuerungsmechanismen notwendig erscheinen lässt.

Während durch IFRS 9 wesentliche Änderungen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten vorgenommen worden sind, wurden auch einschneidende Reformen bei der Fair Value-Bewertung (IFRS 13) sowie den Konsolidierungsvorschriften (IFRS 10) vorgenommen. Durch diese Standards ergeben sich sowohl Änderungen bei der Methodik und Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts als auch unter Umständen von IAS 27 und SIC-12

20 Vgl. Krakuhn, Joachim; Vetter, Georg: Auswirkungen der Neuregelungen zur Klassifizierung nach IFRS 9. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 2011, 15/2011, S. 10/748.

21 Vgl. Krakuhn, Joachim; Vetter, Georg: Auswirkungen der Neuregelungen zur Klassifizierung nach IFRS 9. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 2011, 15/2011, S. 10/748.

22 IFRS 9.4.1.5.

23 Auf der IASB-Sitzung im November 2011 wurde entschieden, dass vor dem Hintergrund der angestrebten Konvergenz und des Projekts zu Versicherungsverträgen (IFRS 4) eine begrenzte, gezielte Überarbeitung von IFRS 9 vorgenommen werden sollte. Ein Standardentwurf (Exposure Draft) wird in der zweiten Jahreshälfte 2012 erwartet.

abweichende IFRS-Konsolidierungskreise. Diese neuen Rechnungslegungsvorschriften sind somit auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Aufsichtsrecht zu bewerten.

2.2 Ausgewählte Wechselwirkungen im Überblick

Die mit Basel III verbundenen Anforderungen zu wesentlichen Themen wie

- Regulatorische Eigenmittel (siehe Artikel Regulatorische Eigenmittel nach Basel III),
- Kontrahentenrisiko (siehe Artikel Forderungen gegenüber Zentralen Kontrahenten und Modelle zur integrierten Betrachtung von Marktpreisrisiko und Kreditrisiko),
- Leverage Ratio (siehe Artikel Leverage Ratio) und
- Liquiditätskennziffern (siehe Artikel Liquiditätsrisikomanagement – LCR, NSFR und darüber hinaus)

sind stufenweise ab 2013 umzusetzen.²⁴ Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Umsetzung in europäisches Recht zum einen über eine Richtlinie (Capital Requirements Directive, kurz CRD IV) und zum anderen über eine Verordnung (Capital Requirements Regulation, kurz: CRR)²⁵ erfolgt. Letztere erlangt mit ihrer Verabschiedung durch den Europäischen Gesetzgeber direkt nationale Rechtskraft (sog. »Single Rule Book«; siehe auch Artikel Einleitung).

Zukünftig wird es eine direkte Abhängigkeit zwischen IFRS auf der einen Seite und Basel III bzw. den daraus abgeleiteten Anforderungen in den europäischen Richtlinien und Verordnungen auf der anderen Seite geben, da unter bestimmten Umständen bereits ab dem 1. Januar 2013 Kennziffern wie die Solvabilität, die Liquiditätskennzahlen und die Leverage Ratio auf Basis des IFRS-Zahlenwerks zu ermitteln sind.²⁶

So existiert im Kreditwesengesetz (KWG) gemäß § 64h Absatz 4 eine Ausnahmeregelung, die eine entsprechende Umsetzung erst ab dem 1. Januar 2016 vorsieht und bis dahin das in § 10a Absatz 6 KWG formulierte Aggregationsverfahren auf Grundlage von HGB-Einzelabschlüssen erlaubt. Sollte die EU-Verordnung (CRR) entsprechend des vorliegenden Entwurfs umgesetzt werden, würde der sog. »Single Rule Book«-Ansatz grundsätzlich dazu führen, dass zum 1. Januar 2013 das Eigenkapital auf Basis von IFRS-Werten für die Gruppenmeldung zu berücksichtigen ist. Da die Banken in Deutschland bislang der Übergangsvorschrift gemäß KWG § 64h Absatz 4 vertraut haben, stellt eine frühere Umstellung eine Herausforderung dar. Daher hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, für eine Klarstellung in diesem Sachverhalt zu sorgen²⁷. Inzwischen deutet sich an, dass die bisherige Übergangsfrist (31.12.2015) in § 64h Absatz 4 KWG durch eine neue Frist (31.12.2013) ersetzt wird. Dies geht aus dem aktuellen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie (CRD) und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die EU-Verordnung (CRR) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hervor. Das neue Gesetz soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

²⁴ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, Dezember 2010/Juni 2011.

²⁵ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR), 20.07.2011.

²⁶ Vorschlag der EU-Kommission für die Verordnung (CRR), 20.07.2011.

²⁷ Vgl. Beschluss des Bundesrates, Drucksache 733/11, Ratsdok. 13284/11, Nr. 11, 10.02.2012, S. 10.

Da sich aufgrund von IFRS 9 wesentliche Veränderungen zu IAS 39 ergeben, zukünftig die Bemessungsgrundlagen bei Gruppenmeldungen für viele meldepflichtigen Kennzahlen von Basel III (Solvabilität, Kontrahentenrisiken, Liquidität, Leverage Ratio) somit dann auf IFRS-Zahlen beruhen, sollten im Rahmen einer Basel III-Umsetzung die Auswirkungen der durch IFRS 9 und IFRS 10 ausgelösten Veränderungen frühzeitig Berücksichtigung finden.

Die Abbildung 2 stellt die wesentlichen Elemente beider Regelwerke schematisch gegenüber.

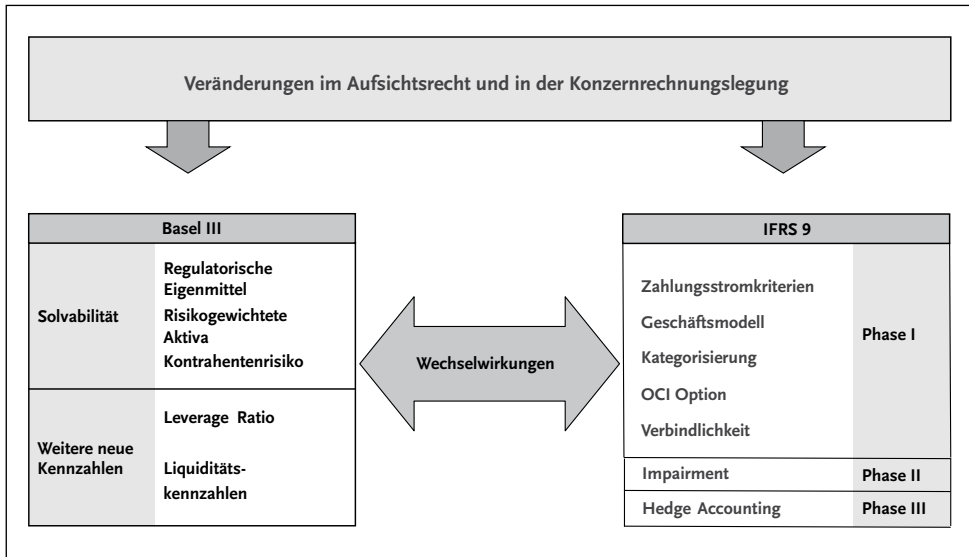


Abbildung 2: Abhängigkeiten

Spezifische ausgewählte Sachverhalte von Basel III und IFRS 9, welche die hohe Abhängigkeit und die Wechselwirkungen zwischen IFRS und Basel III verdeutlichen, werden im Folgenden gegenübergestellt.

2.3 Neue Rechnungslegungsvorschriften und Solvabilität

2.3.1 Einflussfaktoren auf das Eigenkapital

Die Solvabilität ergibt sich als Quotient von Eigenkapital und risikogewichteten Aktiva. Ziel der Regelungen von Basel III ist es, über eine erhöhte Qualität des regulatorischen Eigenmittels das Potenzial zur Verlustabsorption im Krisenfall zu verbessern (siehe Artikel ›Regulatorische Eigenmittel nach Basel III‹ und Referenzen darin).²⁸ Dies wird durch

28 Vgl. Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht, 2011. Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, S. 9.

verschärfte Anforderungen an die dem Kernkapital zurechenbaren Eigenkapitalpositionen erreicht. Zum einen führen die Regelungen der IFRS 9 durch eine von IAS 39 abweichende Klassifizierung sowie Bewertung zu einer veränderten Eigenkapitalanrechnung, wenn die bilanziellen Buchwerte Grundlage für die Ermittlung von für das Meldewesen relevanten Kennzahlen sind, wie z. B. dem Solvabilitätsquotienten.

Im Folgenden wird zuerst die Frage des aufsichtlich relevanten und durch IFRS beeinflussten Eigenkapitals einschließlich der sogenannten »prudential filters« an ausgewählten Beispielen dargestellt. Danach wird beschrieben, inwieweit IFRS 9 Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva (RWA's), also den Nenner der Solvabilität, hat. Die Kategorisierung hat – wie im Folgenden dargestellt – mit der Umsetzung von IFRS direkten Einfluss auf die Höhe der regulatorischen Eigenmittel. Im Fall des Emittenten eines Finanzinstrumentes besteht für Finanzpassiva nach wie vor die Regelung, dass Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumente zu Anschaffungskosten in der Bilanz geführt werden.²⁹

Sowohl im Aufsichtsrecht als auch in der internationalen Rechnungslegung muss für die Definition eines Finanzinstrumentes als Eigen- oder Fremdkapital auf die vertraglichen Ausgestaltungen zurückgegriffen werden.³⁰ Zwischen beiden Regelwerken gibt es jedoch Unterscheidungen in der Definition. Im Aufsichtsrecht sind dabei nur die Instrumente auf der Passivseite angesprochen, diese unterteilen sich aber in der Qualität in Kernkapital (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital) und Ergänzungskapital. In den IFRS gibt es im Detail unterschiedliche Definitionen für emittierte Instrumente auf der Passivseite und investierte Instrumente auf der Aktivseite der Bilanz. In den folgenden Ausführungen soll die Definition der Passivseite der IFRS mit den beiden Definitionen im Aufsichtsrecht verglichen werden.

Der maßgebliche Standard zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital ist IAS 32 (Financial Instruments: Presentation). Verglichen mit den Anforderungen aus Basel III ist ersichtlich, dass die aufsichtlichen Anforderungen an das harte Kernkapital und das zusätzliche Kernkapital mit der Eigenkapitaldefinition nach internationaler Rechnungslegung konform sind.

Für Hartes Kernkapital sind lediglich Stammaktien oder vergleichbare Instrumente zugelassen. Die Kriterien für das zusätzliche Kernkapital sind unter anderem die unbegrenzte Laufzeit des Instruments, eine Nachrangigkeit im Insolvenzfall, eine variable Vergütung, die im Ermessen des Emittenten liegt und keinen Margen Step up beinhaltet. Eine der wichtigsten Eigenschaften ist die Verlustbeteiligung, die auch in einer Pflichtwandlung in Aktien oder in einer GuV-wirksamen Abwertung bestehen kann. Der Unterschied zum Ergänzungskapital ist eine weitere Erleichterung der Anforderungen. Hier dürfen auch Finanzinstrumente mit den eben beschriebenen Eigenschaften, allerdings mit einer Mindestsprunglaufzeit von fünf Jahren, hinterlegt werden.

Nach IAS 32 erfüllen die oben beschriebenen Anforderungen grundsätzlich die Definition von Eigenkapitaltiteln. Wichtig ist, dass die Instrumente eine unbegrenzte Laufzeit haben und dem Investor (Geldgeber) keinen Zahlungsanspruch gewähren. Ebenso wie Schutzrechte gegen die Verwässerung von Anteilen der Investoren sind Kündigungsrechte unzulässig.

29 Sopp Dr. Guido, Eigenmittel nach Basel III in der IFRS Rechnungslegung, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 20/2011, S 491.

30 Sopp Dr. Guido, Eigenmittel nach Basel III in der IFRS Rechnungslegung, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 20/2011, S 490.

In den Anforderungen an das Ergänzungskapital werden Zahlungsverpflichtungen des Emittenten nicht ausgeschlossen, sodass in diesem Punkt die Eigenkapitaldefinition des IAS 32 nicht erfüllt wird. Dies führt zu einem Auseinanderdriften der Definitionen, sodass bestimmte Fremdkapitaltitel nach IFRS aufsichtsrechtlich als regulatorische Eigenmittel behandelt werden können.

Konsequenzen bestehen vor allem in der Folgebewertung dieser Instrumente nach IFRS. Eigenkapitaltitel der Passivseite werden mit Amortised Cost angesetzt. Für die Fremdkapitalinstrumente besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Fair Value-Option Fair Value-Änderungen teilweise erfolgsneutral im Eigenkapital auszuweisen. Es fällt also nicht nur die Definition auseinander, auch der Wertansatz kann ein anderer sein. Somit gibt es weitere Unterschiede zwischen aufsichtlichem Eigenkapital und dem Eigenkapital nach internationaler Rechnungslegung.

Bei der Höhe des Eigenkapitals spielen die als Prudential Filters bekannten Korrektur- und Abzugspositionen eine bedeutende Rolle. Mit Basel III ergeben sich wesentliche Veränderungen.³¹ Nachfolgend soll auf jene Veränderungen eingegangen werden, die sich in Verbindung mit den veränderten IFRS 9-Regularien ergeben. So sehen die Regelungen zur Kategorisierung gemäß IFRS 9 vor, dass es zukünftig keine Available for Sale (AfS)-Kategorie geben wird.³² Gemäß § 2 der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) können damit auch die bisherigen Prudential Filters entfallen oder müssen zumindest angepasst werden. Hierbei handelt es sich um Abzugspositionen im Eigenkapital gemäß den Baseler Vorschriften. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, inwieweit die vorgesehene Other Comprehensive Income (OCI)-Option den Sachverhalt für neue Prudential Filters rechtfertigen wird. Diese können nach IFRS 9 ausschließlich für Eigenkapitaltitel genutzt werden und sind somit stark eingeschränkt gegenüber der Möglichkeit, Fair Value-Änderungen der AfS-Kategorie (IAS 39) erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. IFRS 9 sieht auch vor, dass bei der Anwendung der Fair Value-Option für Verbindlichkeiten jene Fair Value-Änderungen, die auf das eigene Kreditrisiko (own credit risk) zurückzuführen sind, keine Ergebniswirkung in der GuV haben dürfen. Dies wiederum könnte zu entsprechenden Abzugspositionen gemäß der Prudential Filters führen.

Eine weitere Abzugsposition im Rahmen der sog. Prudential Filters wird es voraussichtlich auch nach der Einführung von IFRS 9 im Bereich des Cashflow-Hedges geben. Die bestehende Regelung, nach der der effektive Teil eines Hedge Grundgeschäftes zu einem Ausweis in der Neubewertungsrücklage führt, bleibt voraussichtlich erhalten und somit auch die entsprechende Abzugsposition im Eigenkapital.

2.3.2 Einflussfaktoren auf die risikogewichteten Aktiva

Aufgrund verschärfter Anforderungen nach IFRS 9 wird über die Ausstattung von Emissionen die bilanzielle Einstufung als Fremd- oder Eigenkapital beim Emittenten festgelegt.

31 Vgl. Abschnitt 2.4 Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht, 2011. Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken.

32 Ggf. werden allerdings nochmals im Rahmen der sog. Limited Improvements bzw. Limited Modifications (IFRS 9, Phase I) Änderungen vorgenommen. Diskutiert wird u. a. darüber, ob bei Fremdkapitalinstrumenten eine OCI-Option berücksichtigt werden soll.

Werden nun über diese verschärften Ausstattungskriterien im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Kernkapital bei Neuemissionen veränderte Ausstattungsmerkmale festgelegt, so wird nun dargestellt, welche Auswirkungen diese veränderten Ausstattungsmerkmale beim Investor auf der Aktivseite im Hinblick auf seine Risikoanrechnung über die RWA's haben werden.

Der Investor eines Finanzinstruments hat nach IFRS 9 bei der Bilanzierung im ersten Schritt eine Eigenkapital-/Fremdkapital-Analyse vorzunehmen. Alle Investitionen in Eigenkapitaltitel (nach IFRS 9 und IAS 32) sind zum Fair Value zu kategorisieren und zu bewerten. Für Investitionen in Eigenkapitaltitel besteht das Wahlrecht, die laufenden Wertänderungen und das Abgangsergebnis erfolgsneutral im Eigenkapital (OCI) zu erfassen.³³

Für Investitionen in Fremdkapitaltitel erfolgt die Kategorisierung zum einen über das den Portfolien zugrunde liegende Geschäftsmodell (Beurteilung auf einer höheren Aggregationsebene)³⁴ und zum anderen über das Zahlungsstromkriterium (auf Instrumentenebene).³⁵

Ausschließlich wenn das Geschäftsmodellkriterium eine Halteabsicht und somit keine Handelsabsicht vorweist und die Überprüfung des Zahlungsstromkriteriums lediglich Zahlungen als Gegenleistung für Kapitalüberlassung und Übernahme des Bonitätsrisikos ohne Amortised Cost schädliche Nebenabreden feststellt, dürfen die Finanzinstrumente als Amortised Cost kategorisiert werden.

Sollte es sich um ein Portfolio von finanziellen Vermögenswerten handeln, welches mit dem Ziel gesteuert wird, Zahlungsströme aus dem Verkauf der Vermögenswerte zu erzielen, handelt es sich ebenso um ein Geschäftsmodell »Nicht Halten« (= Fair Value) wie im Fall einer aktiven Steuerung eines Portfolios von Vermögenswerten, um Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Änderungen der Credit Spreads und Renditekurven zu realisieren.

Führt die Zielsetzung eines Unternehmens zu aktiven Käufen und Verkäufen, und steuert das Unternehmen die Finanzinstrumente, um Gewinne durch Zeitwertänderungen zu erzielen, handelt es sich ebenfalls um ein Geschäftsmodell, welches die Kriterien für eine Amortised Cost-Klassifizierung nicht erfüllt.

Nach Basel III sind insbesondere Handelsbuchgeschäfte durch die Regelungen zum Kontrahentenrisiko deutlich stärker mit Eigenmitteln zu unterlegen, als dies nach Basel II erforderlich war. Beispielhaft seien hier Bewertungsanpassungen (engl. Credit Valuation Adjustments) bei OTC-Derivaten zu nennen (siehe Artikel »Modelle zur integrierten Betrachtung von Marktpreisrisiko und Kreditrisiko«).³⁶

Im Abschnitt 2.1 ist dargestellt, dass zukünftig die Kategorisierung u. a. auf Basis des zugrundeliegenden Geschäftsmodells nach IFRS-Kriterien erfolgt.³⁷ Eine Einstufung erfolgt somit nicht auf Ebene des einzelnen Finanzinstruments.³⁸ Die Portfoliobildung sollte also neben der ökonomischen Zuordnung künftig auch gleichzeitig unter aufsichtlichen, handelsrechtlichen sowie nach Aspekten der internationalen Rechnungslegung er-

33 IFRS 9.5.7.5 ff.

34 IFRS 9.B4.1.2.

35 IFRS 9.4.1.1(b) i. V. m. IFRS 9.4.1.2.

36 Seite 23, Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht, 2011. Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken.

37 IFRS 9.B4.1.1.

38 IFRS 9.B4.1.2.

folgen. Allein die Änderungen in der internationalen Rechnungslegung werden Einfluss z. B. auf die Definition von Portfolien in Handelsbereichen, aber auch im Kreditbereich auf Syndizierungsstrategien haben. Denkbar ist auch, dass zur Vermeidung von Amortised Cost-schädlichen Nebenabreden im Darlehensbereich Produktmerkmale entsprechend angepasst werden. Betrachtet man bspw. die Inhalte bei der Prüfung des Zahlungsstromkriteriums gemäß IFRS 9, so können bestimmte Optionen einer vorzeitigen Rückzahlung zur Fair Value-Kategorisierung führen.³⁹ Ferner wird es darum gehen, konzernerweitliche Nichtaufgriffsgrenzen und Ausnahmetatbestände zu definieren, die den Umgang mit Verkaufstransaktionen bei Amortised Cost-Geschäftsmodellen regeln.⁴⁰

Hinsichtlich der in Phase II (Impairment) vorgesehenen Anforderungen könnten sich bspw. erhöhte Eigenkapitalanforderungen dann ergeben, falls durch den Wechsel hin zum Expected Loss-Ansatz eine höhere Risikovorsorge gemäß IFRS 9 gebildet worden ist und somit zu einer Reduzierung der Eigenkapitalbasis geführt hat. Darüber hinaus können die geplanten Risikovorsorgevorschriften nach IFRS 9 die Bemessungsgrundlage im Rahmen der Ermittlung der RWAs (Risk Weighted Assets) beeinflussen, da der (Netto-)Buchwert des Finanzinstrumentes die RWA-Ermittlung direkt beeinflusst.

Gemäß IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 erfolgt u. U. eine Neudefinition des Konsolidierungskreises. Dies kann dazu führen, dass der Konsolidierungskreis nach internationaler Rechnungslegung und Aufsichtsrecht auseinanderfällt und somit sowohl die Eigenkapitalanforderung als auch die entsprechenden RWAs voneinander abweichen. Insgesamt zeigen die oben genannten Tatbestände die zu beachtenden Wechselwirkungen zwischen den IFRS und Basel III im Hinblick auf die regulatorischen Eigenmittel sowie die risikogewichteten Aktiva und damit auf die auszuweisenden und gemäß Basel III steigenden Anforderungen ausgesetzten Solvabilitätskennzahlen. Dies schließt die im Kapitel 3 dargelegten Abhängigkeiten im Rahmen der Risk-/Return-Steuerung und der Planung der Geschäftsfelder mit ein.

2.4 Leverage Ratio

Neben den bestehenden risikobasierten Kennzahlen, wie etwa dem Solvabilitätsquotienten, wird mit der Umsetzung von Basel III eine sog. Leverage Ratio eingeführt (siehe Artikel >Leverage Ratio<). Ziel dieser Kennzahl ist es, einfache, transparente und vor allem nicht risikobasierte Größen zu verwenden und den Aufbau eines zu hohen Verschuldungsgrades zu vermeiden.⁴¹ Diese Kennzahl gilt sowohl für die Institute als auch auf Gruppenebene und ist in der Lage, unterschiedliche Rechnungslegungsstandards zu berücksichtigen.

Das Konzept der risikounabhängigen Kennzahl bietet einerseits den Vorteil einer hohen Transparenz und Vergleichbarkeit im nationalen wie im internationalen Umfeld, sofern das Single Rule Book tatsächlich gelebt und die europäische Umsetzung nicht von den für außereuropäischen Instituten geltenden Basel III-Regeln abweicht. Andererseits benachteiligt es Banken mit risikoarmem Geschäft. So wird z. B. das Kreditvolumen von

³⁹ IFRS 9.B4.1.10.

⁴⁰ IFRS 9.B4.1.3.

⁴¹ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, Dezember 2010/Juni 2011, S. 5, TZ 16.

Hypothekenbanken, das in der Regel durch einen hohen Anteil dinglicher Sicherheiten abgesichert ist, mit höhermargigen und gleichzeitig risikoreicherem Kreditgeschäft gleichgesetzt. Genau hierbei können sich Implikationen auf das Geschäftsmodell eines Institutes, zumindest aber auf den Umfang der Kreditvergabe ergeben. Ferner führen Veränderungen in der Klassifizierung durch die Berücksichtigung der IFRS-Buchwerte zu einer veränderten Leverage Ratio.

In der Betrachtung der Leverage Ratio ist die Veränderung des Nenners (Engagementmessgröße) von der Rechnungslegung abhängig. Grundsätzlich gilt, dass die Buchwerte der Aktiva unter Berücksichtigung von etwaigen Wertminderungen in den Nenner einfließen. Bei einem nach IFRS 9 veränderten Impairment-Verfahren hat dies ebenfalls Auswirkungen auf die jeweilige Höhe der Leverage Ratio. Ferner könnte die durch die IFRS 9 häufiger anzuwendende Fair Value-Bewertung eine höhere Volatilität dieser Kennzahl bewirken. Auch Derivatepositionen fließen in den Nenner ein. Jedoch können auch hier zwischen unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen erhebliche Unterschiede und somit Einflüsse auf die Leverage Ratio vorliegen. Je nach Konsolidierungskreis und Ausbuchungsregelungen der Rechnungslegungsstandards könnten bestimmte Finanzinstrumente, z. B. Verbriefungen, nicht mehr im Nenner erfasst werden.

Die Rechnungslegung hat des Weiteren Einfluss auf den Zähler der Kennzahl. Nach Rechnungslegungsregeln konsolidierungspflichtige, aber im aufsichtlichen Konsolidierungskreis unberücksichtigte Beteiligungen müssen vom Zähler abgezogen werden.⁴²

Die Herausforderung besteht darin, die Wertänderung innerhalb der IFRS-Werte und deren Auswirkung auf die Leverage Ratio genau abschätzen zu können. Da die Diskussion noch offen ist, in welcher Säule die Leverage Ratio angesiedelt wird, besteht die Möglichkeit, dass die strengere Regelung durchgesetzt wird und diese Kennzahl zwingend einzuhalten ist. Schwankungen durch die unterschiedlichen Einflussgrößen sollten identifiziert und in die Planung einbezogen werden.

2.5 Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR

Basel III umfasst mit dem Liquidity Coverage Ratio (LCR) und dem Net Stable Funding Ratio (NSFR) als aufsichtliche Maße für das dispositive bzw. für das strukturelle Liquiditätsrisiko und weitere sogenannte Überwachungsinstrumente Anforderungen im großen Stil an die Art und Weise des aufsichtlich konformen Umgangs mit dem Liquiditätsrisiko (siehe Artikel Liquiditätsrisikomanagement – LCR, NSFR und darüber hinaus). Unter den vielfältigen Wechselwirkungen mit der Rechnungslegung seien hier zwei beispielhaft erwähnt.

Im Hinblick auf die Festlegungen des Geschäftsmodells und damit verbunden der Klassifizierung von Finanzinstrumenten als Amortised Cost bzw. Fair Value ist zu berücksichtigen, dass die beiden neuen Liquiditätskennzahlen gemäß Basel III anrechenbare Aktiva Einfluss auf das Geschäftsmodell bzw. die Portfoliobildung haben können. Bei Verbindlichkeiten, für die die Fair Value-Option gewählt wurde, ist zu berücksichtigen, dass die bonitätsinduzierten Fair Value-Änderungen im Other Comprehensive Income (OCI) auszuweisen sind. Dies wiederum hat Implikationen auf das Net Stable Funding Ratio (NSFR), da zum Beispiel in dessen Zähler Verbindlichkeiten jeweils nach Buchwerten berücksichtigt werden.

42 Dr. Bierbach/Pier, Leverage Ratio, S. 8, 18.02.2010, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Zu beachten ist auch der potenzielle Einfluss der im Rahmen der Berechnung des Liquidity Coverage-Ratio (LCR) vorzunehmenden Kategorisierung von Vermögensgegenständen als hochwertige liquide Aktiva (siehe Artikel Liquiditätsrisikomanagement – LCR, NSFR und darüber hinaus) auf die Klassifizierung der entsprechenden Vermögensgegenstände im Rahmen von IFRS 9. So stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die hochwertigen liquiden Aktiva zur kurzfristigen Liquidation bereit zu stehen haben, insofern sie im Rahmen einer »umgekehrten« Maßgeblichkeit in die Fair Value-Kategorie gemäß IFRS 9 (Phase I) einzustufen wären.

3 Interne Steuerung im Spannungsfeld von Basel III und IFRS 9

Der vorangehende Abschnitt hat Abhängigkeiten und Wirkungszusammenhänge zwischen Basel III und IFRS 9 aufgezeigt. Dabei beziehen sich die in Basel III angesprochenen Aspekte auf die sog. Säule I Mindestanforderungen, die bei der Umsetzung in nationales Recht im Rahmen von Basel II über die CRD II im deutschen Recht in die Solvabilitätsverordnung (SolvV) (Teile 2 bis 4) eingegangen sind. Der mit Basel II entwickelte aufsichtliche Überwachungsprozess in Säule II hat im deutschen Recht seinen Niederschlag in den Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk) gefunden. Hierbei geht es u. a. darum, dass im Rahmen einer internen Kapitalallokation das Risikodeckungspotenzial mit der Risikotragfähigkeit in Einklang zu bringen ist und vor allem der Aufsicht regelmäßig darzulegen ist.

Mit der Umsetzung der Capital Requirements Directive (CRD IV) und der Capital Requirements Regulation (CRR) sowie den parallelen Bemühungen des deutschen Gesetzgebers unter dem Schlagwort »Entkernung des Aufsichtsrechts« wird sich eine neue »Rechtsarchitektur« für das aufsichtliche Meldewesen im Zusammenspiel von europäischen und nationalen Vorschriften ergeben. Allein der »Single Rule Book«-Ansatz wird erheblichen Änderungsbedarf bei der SolvV und den MaRisk ergeben bzw. deren Fortbestand in Teilen in Frage stellen. Durch die oben dargestellten Veränderungen sowohl im Rahmen der internationalen Rechnungslegung als auch in den aufsichtlichen Kapitalanforderungen gemäß Basel III ist eine grundsätzliche Überprüfung und Überarbeitung der bestehenden Gesamtbanksteuerung vorzunehmen (siehe auch Artikel »Implikationen für die Gesamtbanksteuerung«).

Auf Grundlage der Unternehmens- und Geschäftsfeldstrategie ist durch die Geschäftsleitung eine Operationalisierung über konkrete Vorgaben für die Geschäftsfelder vorzunehmen, indem das vorhandene Risikokapital den Geschäftsfeldern zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn in der Regel das ökonomische Kapital als Bemessungsgrundlage dient, so wird zumindest im Sinne einer Nebenbedingung sicherzustellen sein, dass für die Geschäftsfelder ausreichendes regulatorisches Kapital zur Verfügung steht. Geht man davon aus, dass mit Basel III grundsätzlich erhöhte Kapitalanforderungen bestehen werden, so ist festzulegen, welcher neue Verzinsungsanspruch an das Eigenkapital gerichtet wird. Unter anderem auf Basis der Betrachtung von Ertragsmaßen wie der Eigenkapitalrendite (engl. Return on Equity, ROE) und risikoadjustierten Performancemaßen wie dem RORAC (Return on Risk Adjusted Capital) ist dann im Rahmen des Planungsprozesses das Risikoka-